

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 250/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. September 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte den sich aus dem Recht des Klägers auf Altersrente ergebenden monatlichen Einzelansprüchen rückwirkend für Bezugszeiten ab 1. Oktober 2000 den anspruchsvernichtenden Einwand der Übersicherung wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen entgegenhalten durfte. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 11. Januar 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. September 2005). Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Der Kläger hat schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Er wirft lediglich die Frage auf, wie Einkommen aus einer Kommanditgesellschaft zu bewerten ist, ohne in der Fragestellung oder in der Beschwerdebegründung zu erkennen zu geben, aus welcher Norm er seine Frage herleitet. Im Übrigen fehlen auch Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit.
- 5 2. Soweit der Kläger eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, nämlich eine Abweichung von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Januar 1999 - B 4 RA 17/98 R (SozR 3-2400 § 15 Nr 6) geltend macht, hat er diese nicht hinreichend bezeichnet. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage des BSG abweicht (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung weder ausgeführt, welcher abstrakte Rechtssatz in der Entscheidung des BSG vom 27. Januar 1999 enthalten sein soll,



noch dargetan, mit welchem abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG davon abgewichen ist.

- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

